



Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 2|2021

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Horror-Strafen bei Verstößen gegen die Beteiligungspublizität als Trend](#)
2. [Regulierung von Märkten für Krypto-Assets ante portas](#)
3. [Vortaten der Geldwäscherei im Überblick](#)
4. [Hauptversammlungssaison 2021: Erstmals Vergütungsbericht vorzulegen](#)
5. [Praxisleitfaden „Die börsennotierte AG“ zum Download](#)
6. [Börsegesetz/MAR-Schulung, Compliance-Richtlinie und mehr: Pauschalpreisangebote bei Müller Partner](#)

1. Horror-Strafen bei Verstößen gegen die Beteiligungspublizität als Trend

Im Dezember 2020 hat die FMA mitgeteilt, dass sie über eine Asset Management GmbH als juristische Person wegen verspäteter Mitteilung der Unterschreitung der 4%-Grenze für Beteiligungen in Bezug auf Aktien eines Emittenten eine Geldstrafe in Höhe von EUR 279.200 verhängt hat (nicht rechtskräftig). Die gegenständlichen Aktien sollen sich in Fonds befunden haben, die von der Asset Management GmbH im Tatzeitraum verwaltet wurden. Die Kapitalanlagegesellschaft soll es unterlassen haben, das Unterschreiten der Beteiligungsgrenze fristgerecht dem Emittenten mitzuteilen.

Damit dürfte ein Trend nach Österreich kommen, den man in Deutschland schon seit längerem beobachten kann: Sehr hohe Geldstrafen wegen Beteiligungspublizitäts-Verletzungen! Allein letztes Jahr war die deutsche BaFin hier sehr aktiv: Am 23.12.2020 wurde gegen die Groupama Asset Management eine Strafe iHv EUR 130.000 veröffentlicht, am 04.11.2020 eine Strafe in Höhe von EUR 120.000 gegen J O Hambro Capital Management Limited, am 17.08.2020 gegen Bayer eine Strafe iHv EUR 340.000, am 08.06.2020 gegen Barclays PLC eine Strafe iHv EUR 700.000, am 08.04.2020 gegen BlackRock Investment Management (UK) Limited eine Strafe iHv EUR 744.000 und am 16.03.2020 gegen BNP Paribas Asset Management Holding S.A. eine Strafe iHv EUR 125.000. Hintergrund der Strafen war jeweils ebenfalls, dass Stimmrechtsmitteilungen nicht rechtzeitig abgegeben wurden. Wohl weiterhin „Rekord“ der BaFin ist übrigens eine Strafe iHv EUR 3,25 Mio gegen BlackRock Investment Management (UK) Ltd aus dem Jahr 2015.

Auch wenn es vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren deutlich erhöhten Strafdrohungen für Verletzungen der Beteiligungspublizität nicht übermäßig überraschend kommt, dass auch die tatsächlich verhängten Strafhöhen steigen, sind sechsstellige Geldstrafen für Meldepflichtverletzungen natürlich sehr schmerzhaft (und auch das zusätzlich im Börserecht geltende „Naming & Shaming“



works

mit Anprangerung des „Täters“ durch Veröffentlichung auf der FMA-Website ist einigermaßen unangenehm). Nachdem wir allein aus unserer Beraterpraxis noch zwei weitere (noch nicht öffentlich bekannte) Verwaltungsstrafverfahren der FMA wegen Beteiligungspublizitätsverletzung kennen, nehmen wir die jüngsten Entwicklungen zum Anlass, um die Pflichten nach den §§ 130 ff BörseG hier nochmals in Erinnerung zu rufen.

Personen, die Aktien eines Emittenten (Unternehmen, deren Aktien zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind) erwerben und dabei gewisse prozentuelle Schwellen berühren, müssen eine Beteiligungsmeldung machen. Die Meldepflicht entsteht, wenn im Zuge von Erwerbs-/Veräußerungs-/sonstigen Vorgängen der Anteil eine der Schwellen von 4%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% oder 90% erreicht, über- oder unterschreitet.

In der Vergangenheit wurde immer wieder durch derivative Gestaltungen versucht, die Meldepflicht zu umgehen, insbesondere um das Stake Building nicht zu verteuern. So wurde etwa in den Fällen Schaeffler/Continental und Porsche/Volkswagen versucht, mittels bestimmten Derivaten (Total Return Swaps bei Schaeffler/Continental bzw Optionen mit Barausgleich ohne physische Lieferung bei Porsche/Volkswagen), die Beteiligungspublizitätsbestimmungen zu umgehen. Neben sonstigen Finanzinstrumenten mit Bezug zu Aktien des Emittenten wurden daher auch solche Gestaltungsweisen und sonstige vergleichbare Instrumente der Pflicht zur Beteiligungsmeldung unterworfen. Konkret gilt die Meldepflicht nun nämlich auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente in Bezug auf Emittenten halten (§ 131 BörseG).

Die Meldepflichten gelten unter Umständen nicht nur für den tatsächlichen Eigentümer von Aktien oder Finanzinstrumenten, sondern mittels „Zurechnung“ auch für andere Personen, die rechtlich oder tatsächlich zur Ausübung von Stimmrechten betreffend Aktien eines Emittenten berechtigt sind (zB bei „kontrollierten“ Tochterunternehmen, Syndikatsverträgen oder Verpfändungen). Es ist daher bei jeglichen Vorgängen rund um Aktien börsennotierter AGs Vorsicht geboten, auch (und besonders) im Fall von Syndikaten bei Änderungen in der Zusammensetzung oder Umgestaltung der syndikatsvertraglichen Rechte und Pflichten.

Die Meldepflicht gilt auch, wenn Aktien und die bereits genannten Finanz-/sonstige vergleichbare Instrumente zusammengerechnet eine Schwelle berühren (§ 132 BörseG). Normiert ist zudem, dass die Beteiligung in der Meldung nach den einzelnen Tatbeständen der §§ 130 ff BörseG aufzuschlüsseln ist (§ 134 BörseG).

An die Berührung der Meldepflichtschwellen knüpft sich ein zweigliedriger Prozess mit sehr kurzen Fristen. Zunächst hat die meldepflichtige Person die Beteiligungsmeldung an die FMA, den Emittenten und die Wiener Börse unverzüglich nach der Schwellenberührung, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, zu übermitteln. Dafür ist das von der FMA bereitgestellte Webformular für Beteiligungsmeldungen zu verwenden (gemeinsam mit Anleitungen dazu ist das



works

Formular abrufbar unter: <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/publizitaetsverpflichtungen-der-emittenten/beteiligungsmeldungen/>). Nach dem Absenden des befüllten Webformulars an die FMA wird die Meldung automatisch per E-Mail zugeschickt. Diese Meldung ist dann an den Emittenten und die Wiener Börse zu übermitteln. Im zweiten Schritt hat der Emittent sobald er die Mitteilung erhält, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen (und vor der Veröffentlichung soll zumindest eine Art Schlüssigkeitsprüfung der Meldung vorzunehmen sein). Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass es seit 2019 an der Wiener Börse auch an bestimmten Feiertagen Handel gibt. Bei der Fristberechnung ist daher der Handelskalender der Börse unbedingt zu beachten. Im Jahr 2021 werden etwa der 13. Mai, der 3. Juni, der 1. November und der 8. Dezember Handelstage iSd BörseG sein, obwohl es sich dabei um gesetzliche Feiertage handelt (vgl <https://www.wienerbourse.at/uploads/u/cms/files/handel/boersenfeiertage-2021.pdf>).

Sebastian Sieder

2. Regulierung von Märkten für Krypto-Assets ante portas

Im September 2020 hat die Kommission einen Entwurf ihrer neu geplanten „Regulation on Markets in Crypto-Assets“ (MiCA) vorgelegt. Diese künftig unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbare EU-Verordnung soll innerhalb der Europäischen Union für einheitliche Anforderungen für die Ausgabe sowie den Handel von Kryptowerten sorgen und europaweite Rechtssicherheit schaffen. Derzeit reichen Regelungen lediglich bis zur Ländergrenze einzelner Mitgliedsstaaten, was in Hinblick auf die immer größer werdende Akzeptanz des Kryptomarktes kein befriedigender Zustand ist.

Der Entwurf definiert als „Kryptowert“ die digitale Darstellung eines Werts oder Rechts, das auf elektronischem Wege gespeichert und übertragen werden kann und die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) nutzt, wobei eine Unterteilung in drei Kategorien erfolgt:

- vermögensbezogene (asset-referenced) Token;
- E-Geld-Token;
- und Utility-Token.

Krypto-Assets, die bereits von bestehenden europarechtlichen Richtlinien für Finanzdienstleistungen erfasst sind (MiFID II, PSD II, E-Geld-Richtlinie), sind dagegen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Klassische Security Token und deren Offerings (STO) fallen daher nicht unter die MiCA. Als Finanzinstrumente unterliegen diese (weiterhin) der im WAG umgesetzten MiFID II-



works

Regulierung. Zahlungsinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute sollen dementsprechend von bestimmten Vorschriften ausgenommen werden.

Regelungen zur Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerten und deren Emittenten sind ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfs: So stehen Emittenten von vermögenswertbezogenen (asset-referenced) Token sowie E-Geld-Token und Unternehmen, welche Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte erbringen, im Fokus des Regelungsbereiches. Abhängig von der jeweiligen Kategorisierung des Kryptowertes, sind für Emittenten – im Rahmen von Angebot und Vermarktung – Transparenzpflichten (Veröffentlichung/behördliche Genehmigung des „Whitepapers“; Offenlegung gewisser Informationen zu Emission und Anbieter), bestimmte Rechtsformerfordernisse (juristische Person) sowie Mindestkapitalanforderungen verpflichtend vorgesehen. E-Geld-Token sollen – neben weiteren besonderen Anforderungen – überhaupt nur durch Kreditinstitute und E-Geld-Institute herausgegeben werden dürfen. Der E-Geld-Token-Emittent muss etwa ein Whitepaper erstellen und der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Anbieter von Kryptowertediensten (Crypto Asset Service Provider (CASP)), wie etwa Walletbetreiber oder Kryptobörsen, benötigen eine Konzession der lokalen Aufsichtsbehörde. Für CASPs sind neben Kapitalanforderungen, Rechtsformerfordernissen und Standortvorschriften (Sitz innerhalb der EU) auch organisatorische und verhaltenstechnische Anforderungen an die Geschäftsführung sowie Anteilseigner vorgesehen (z.B. fachliche Eignung). CASPs müssen zudem vergleichbare Vorschriften, wie im Wertpapieraufsichtsbereich durch die MiFID II, einhalten (best execution, strikte Vermögenstrennung etc). Die Konzession in einem Mitgliedsstaat erlaubt es CASPs dann über das „Passporting“ in allen anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.

Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften in Hinblick auf Handel, Ausgabe, Austausch und Verwahrung von Kryptowerten finden ebenso Einzug in den Verordnungsentwurf. Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch sind auch angedacht. Neben der Geltung der aus der MAR bekannten Insiderverbote und dessen Marktmanipulationstatbestand werden Emittenten auch einer Ad-hoc-Publizitätspflicht unterworfen.

Mit einem Inkrafttreten der MiCA ist 2022 zu rechnen. Viele Details sind aber derzeit noch unklar. Wir werden die Entwicklungen für Sie weiter genau im Blick behalten und in weiterer Folge zu den einzelnen Regelungsbereichen detaillierte Newsletter-Beiträge machen.

Lukas Messner / Sebastian Sieder

3. Vortaten der Geldwäscherei im Überblick

Im letzten Newsletter haben wir unter dem Titel [Geldwäscherei: Was ist das eigentlich?](#) berichtet, dass es zwei Ausprägungen von Geldwäsche gibt, die auf relevanten „Vortaten“ aufsetzen. In die-



works

sem Beitrag wollen wir uns detailliert der Frage widmen, welche Delikte Vortaten der Geldwäsche-
rei sind.

Vortat ist zunächst jede mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung, egal ob diese
im Strafgesetzbuch oder in Nebengesetzen normiert ist. Darüber hinaus sind in § 165 Abs 1 StGB
weitere Delikte aufgelistet. Alle Vortaten abschließend aufzulisten würde den Rahmen dieses
Newsletters sprengen, hier aber die wichtigsten Deliktgruppen zusammengefasst:

- **Vermögensdelikte:** Nicht jedes Vermögensdelikt eignet sich als geldwäscherelevante Vortat.
Manche Vermögensdelikte, wie Erpressung oder Raub sind bereits aufgrund der hohen Frei-
heitsstrafe als geldwäscherelevante Vortat zu qualifizieren. Im Hinblick auf andere Vermö-
gensdelikte (dazu gehört etwa der Tatbestand des Diebstahls, des Betrugs, oder die Untreue)
ist dies nur bei Vorliegen qualifizierter Begehungsformen – wie etwa bei Erreichung bestimm-
ter Wertgrenzen oder besonders schweren Begehungsformen – der Fall.
- **Bilanzdelikte:** Unter Bilanzdelikten sind Delikte zusammengefasst, die allesamt die Intention
haben, ein Unternehmen unter Anwendung von „Manipulationen“ unrichtig darzustellen. Dies
kann die Erstellung falscher Bilanzen sein, aber auch falsche oder unvollständige Darstellungen
der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens über andere „Informationska-
näle“ sind erfasst (wie durch Berichte an die Gesellschafterversammlung). Politisches Ziel ist
es, das Vertrauen einzelner Gruppen (zB Anleger, Gläubiger, Aktionäre) auf die inhaltliche
Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragsla-
ge eines Unternehmens zu schützen. Ergänzend dazu hat der Gesetzgeber auch Begehungs-
formen durch externe Prüfer (Abschlussprüfer, Gründungsprüfer oder aber externe Revisoren)
erfasst.
- **Sozialbetrug:** Darunter versteht man Delikte, die auf Erlangung vermögenswerter Vorteile
durch direkte oder mittelbare Schädigung sozialstaatlicher Institutionen gerichtet sind (wie et-
wa das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen oder organisierte Schwarzarbeit). Zwar wer-
den bei dem überwiegenden Teil der Delikte dieses Typus aus ihrer Begehung keine geldwä-
scherelevanten Vermögenswerte (siehe dazu sogleich) zu erlangen sein, vereinzelte Erschei-
nungsformen von Sozialbetrug, wie etwa die betrügerische Anmeldung zur Sozialversicherung
sodass es zur tatsächlichen Auszahlung an den Täter kommt, kommen aber auch faktisch als
geldwäscherelevante Vortaten in Betracht.
- **Amtsmissbrauch sowie Korruptionsdelikte:** Zu dieser Deliktgruppe zählen die Korrupti-
onsdelikte des §§ 304 bis 309 StGB. Beispielhaft können hier die Tatbestände der Beste-
chung, der unrechtmäßigen Vorteilsannahme oder der unzulässigen Geschenkkannahme ge-
nannt werden. Gemein ist diesen Tatbeständen, dass der Täter durch Begehung bzw für die
Begehung der Tat eine Vermögenszuwendung erhalten hat.



works

- **Finanzvergehen:** Finanzvergehen können nur insoweit Geldwäscherei begründende Vortaten sein, als diese mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Dies ist beim Abgabenbetrug sowie beim Finanzvergehen des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges der Fall.
- **Marktmissbrauch:** Nur gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen sind geldwäscherelevante Vortaten. Fällt man mit der Begehung eines solchen Delikts in den (viel weiteren und viel relevanteren) Bereich der Verwaltungsübertretungen, fällt man was die Geldwäscherei betrifft durch den Rost.

Interessant ist, dass es in den letzten Jahrzehnten zur sukzessiven Ausdehnung des Vortatenkatalogs gekommen ist. Der Geldwäschetatbestand beschränkt sich nunmehr nicht nur auf Vermögenswerte, die aus schwer(-en) Vortaten stammen, sondern setzt mittlerweile auf niederschwelligerem Niveau an. Mit Inkrafttreten der 6. Geldwäscherichtlinie (Geldwäsche-RL (EU) 2018/1673) ist erstmals auch der Vortatenkatalog Gegenstand europäischer Harmonisierungsbestrebungen geworden. Enthalten ist eine harmonisierte „Vortatenliste“ mit 22 geldwäscherelevanten Delikten die nunmehr unionsweit zu vereinheitlichen sind. Der österreichische Gesetzgeber ist seiner Umsetzungspflicht durch geringfügige Änderungen im StGB nachgekommen.

Wie schon der Wortlaut des Tatbestands indiziert, muss durch die Begehung des Deliktes ein konkreter (geldwerter) Vermögenswert geschaffen werden. Dies kann etwa zusätzliches Bargeld, Bankguthaben aber etwa auch das Erhalten von virtuellen Währungen sein. Dass sich der Täter in Folge der Deliktsbegehung bloß eine Zahlungspflicht erspart, reicht dagegen nicht aus.

Stefanie Ringhofer

4. Hauptversammlungssaison 2021: Erstmals Vergütungsbericht vorzulegen

Die Hauptversammlungssaison 2021 hat bereits begonnen und bringt eine neue Aufgabe mit sich. Stand 2020 die Vergütungspolitik im Fokus, müssen börsennotierte Aktiengesellschaften (also solche mit Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse) ab heuer der Hauptversammlung jährlich einen Vergütungsbericht über alle gewährten und geschuldeten Vergütungen der (aktuellen und ehemaligen) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorlegen. Im Gegensatz zu anderen Vorgaben betreffend den Ausweis der Vergütung der Organmitglieder ist der Vergütungsbericht zwingend ein eigenständiges Dokument und kann nicht mehr in andere Berichte integriert werden. Nach Behandlung in der Hauptversammlung (die Beschlussfassung über den Vergütungsbericht hat bekanntlich empfehlenden Charakter und kann nicht angefochten werden) ist der Vergütungsbericht für 10 Jahre auf der Website der börsennotierten AG zugänglich zu machen. Dort hat er zudem schon



works

im Vorfeld (mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung) zur Verfügung zu stehen. Eine Übermittlung ans Firmenbuch ist hingegen nicht notwendig.

Der Vergütungsbericht ist bekanntlich (basierend auf der 2. Aktionärsrechterichtlinie) im Aktiengesetz geregelt. Viele Details zur Gestaltung findet man dort bekanntlich nicht. Ganz im Gegenteil zu den, nach wie vor nur als Entwurf vorliegenden, Guidelines der Europäischen Kommission ([Guidelines on the standardised presentation of the remuneration report under Directive 2007/36/EC, as amended by Directive \(EU\) 2017/828 as regards the encouragement of long-term shareholder engagement](#)). Diese Guidelines wurden von Marktteilnehmern (wohl zurecht) als Bürokratiemonster bezeichnet. Für wesentlich hilfreicher beim Erstellen des Vergütungsberichts halten wir die [AFRAC-Stellungnahme 37: Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG](#). Primär dieser folgt soweit ersichtlich auch die bisherige Praxis in Österreich.

Für den Aufbau des Vergütungsberichts empfiehlt die AFRAC folgende Struktur: (i) Einleitung, (ii) Grundzüge der Vergütungspolitik, (iii) Darstellung der Gesamtvergütung (inklusive Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung), (iv) Informationen zu aktienbezogenen Vergütungen und (v) sonstige Informationen und Erläuterungen (hierunter fallen die jährlichen Veränderungen, gegebenenfalls Abweichungen von der Vergütungspolitik, Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen, etc).

Das Gesetz gibt vor, dass die gewährte und die geschuldete Vergütung abgebildet wird. Laut AFRAC ist die gewährte Vergütung jene, welche aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen dieser Berichtsperiode wirtschaftlich zuzurechnen ist, deren endgültige Festlegung und Auszahlung aber erst später erfolgt. Geschuldete Vergütung sind hingegen die tatsächlich zugeflossenen Beträge innerhalb der Berichtsperiode an die Organmitglieder sowie die für diese Periode endgültig erworbenen Ansprüche, auch wenn die Auszahlung in einer späteren Periode erfolgt.

Eine zentrale Frage beim Erstellen des Vergütungsberichts ist, ob auch Vergleichszahlen zum Vorjahr geboten sind und ob die vorgesehenen Fünf-Jahres-Vergleiche bei diversen darzustellenden Veränderungen bereits im erstjährigen Vergütungsbericht geboten sind. Soweit ersichtlich ist anerkannt, dass Emittenten in den Bericht „hineinwachsen“ dürfen. Zumindest Vergleichswerte für das Jahr vor der Berichtsperiode (also 2019) scheinen sich jedoch einzubürgern.

Im Vergütungsbericht muss nichts offengelegt werden, was schwere Schäden für die Geschäftspositionen des Emittenten bedeuten könnte. Zu denken soll hier etwa sein an Kennzahlen und Zielgrößen der Geschäftsziele, aber auch Kundeninformationen, die nützlich für Konkurrenten und schädlich für die Gesellschaft sein könnten. Diese Ausnahme ist aber wieder insofern eingeschränkt, als durch eine Nichtoffenlegung weder die Erreichung der mit dem Vergütungsbericht verbundenen Ziele beeinträchtigt werden darf, noch auf die Erläuterung zur Anwendung der Leistungskriterien verzichtet werden kann. Ob es viele Anwendungsfälle für die Ausnahme geben wird,



works

halten wir nach unseren bisherigen Erfahrungen für durchaus fraglich. Wir unterstützen übrigens gerade beim Erstellen von gesetzeskonformen Vergütungsberichten. Sollten auch Sie hierbei Unterstützung benötigen, stehen wir jederzeit gern bereit.

Valentina Treichl

5. Praxisleitfaden „Die börsennotierte AG“ zum Download

In den letzten Jahren ist die Regelungsdichte im Kapitalmarktrecht immer größer geworden. Gleichzeitig sind die Vorgaben für börsennotierte Unternehmen über zahlreiche unionsrechtliche und nationale Rechtsgrundlagen zersplittert. Und nicht zuletzt sind die Strafdrohungen bei Verstößen, etwa gegen das Börsegesetz, regelrecht explodiert und gehen häufig in die Millionen. Einen Überblick über die aufgrund der Börsennotiz geltenden Sondervorschriften zu haben ist für Praktiker in börsennotierten Unternehmen gleichermaßen wichtig wie schwierig. Sich mit vertretbarem zeitlichem Aufwand einen Überblick zu verschaffen ist aber wegen der enormen Komplexität der Materie sehr herausfordernd.

Genau hier setzen wir nun an: In unserem neuen, zum kostenlosen Download verfügbaren Praxisleitfaden „Die börsennotierte AG“ sind etwa das Aktienrecht, das Börsegesetz, die Marktmissbrauchsverordnung, das Übernahmerecht und wichtige rechtliche Aspekte bei Kapitalmarkt- und M&A-Transaktionen börsennotierter AGs kompakt und auf die für Praktiker wirklich relevanten Dinge fokussiert beschrieben. Zudem geben wir mehr als 150 konkrete Tipps, die unserer Beraterpraxis entstammen. Auf theoretische rechtliche Diskussionen und tiefgehende Analysen von Spezialproblemen verzichten wir dagegen ebenso wie auf den Lesefluss störende Paragrafenzitate.

Von einer Lektüre unseres Praxisleitfadens profitieren primär Vorstände und Aufsichtsräte sowie jene Mitarbeiter aus börsennotierten Unternehmen, die Berührungspunkte zum Recht haben. Er ist jedoch auch ideal für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die für börsennotierte AGs tätig sind, sowie für Berufseinsteiger in einschlägig spezialisierten Anwaltskanzleien.

[Hier](#) geht's zum Praxisleitfaden. Viel Spaß beim Lesen!

Gernot Wilfling

6. Börsegesetz/MAR-Schulung, Compliance-Richtlinie und mehr: Pauschalpreisangebote bei Müller Partner

Derzeit erfreuen sich unsere Pauschalpreisangebote wieder großer Beliebtheit, allen voran das neue Produkt „Prüfung Investor Relations-Website“. Aus diesem Anlass listen wir hier noch einmal alle kapitalmarktrechtlichen Pauschalpreisangebote mit Direktlink zu weiterführender Information auf. Das Honorar geben wir auf Anfrage gern kurzfristig bekannt.



works

- [Schulung Börserecht](#): Mit diesem Beratungsprodukt zum Pauschalpreis reduzieren Sie das Risiko von Verstößen gegen Börsegesetz und Marktmissbrauchsverordnung.
- [Compliance-Richtlinie](#): Wir helfen Ihnen, Ihre internen Vorgaben zur Verhinderung von Marktmissbrauch kompakt und praktikabel zu gestalten. Durch eine maßgeschneiderte Compliance-Richtlinie lassen sich das Risiko von Verwaltungsstrafen und das Haftungsrisiko für Vorstände deutlich reduzieren.
- [Emittenten-Compliance](#): Mit diesem Beratungsprodukt halten Sie die börserechtlichen Vorgaben ohne große Mühe ein und vermeiden Ärger mit der Finanzmarktaufsicht.
- [Prüfung Investor Relations-Website](#): Wir überprüfen den IR-Teil Ihrer Website auf die Einhaltung aller kapitalmarktrechtlichen Vorgaben.
- [Kapitalmarktfinanzierung „kompakt“](#): Unser umfassender Beratungsansatz für mittlere und große Unternehmen, die sich erstmals oder unregelmäßig über den Kapitalmarkt finanzieren.

Ihre Müller Partner-Kapitalmarktpraxis



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at